

Herrn Regierungsrat Baschi Dürr
Vorsteher des JSD
Postfach
4001 Basel
(elektronisch verschickt)

Basel, 16. März 2020

Vernehmlassung Totalrevision der Ordnungsbussenliste

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu obigem Geschäft äussern zu können.

Grundsätzliches

Auch wenn der Erlass der Ordnungsbussenliste in die Kompetenz des Regierungsrates fällt, begrüßen wir sehr, dass dazu vorgängig eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt wird. Die in dieser Liste enthaltenen Sanktionen können im Alltag jeden Bürger treffen, so dass eine breite Auseinandersetzung mit dem Thema richtig und wichtig ist.

Vorauszuschicken und zu präzisieren ist, dass es bei dieser Vernehmlassung nicht darum geht zu entscheiden, welches Verhalten bestraft werden soll. Dies ist mit der Revision des Übertretungsstrafgesetz (UeStG), die in einer Volksabstimmung gutgeheissen wurde, bereits geschehen. Hier geht es lediglich darum zu entscheiden, welche Übertretungen künftig mit einer Ordnungsbusse belegt werden können und bei welchen das ordentliche Verzeigungsverfahren anzuwenden ist.

Die LDP Basel-Stadt vertritt die Ansicht, dass möglichst viele der im UeStG aufgeführten Übertretungen mit einer Ordnungsbusse erledigt werden können. Dies zum einen aus Gründen der Verfahrensökonomie. Die eine Verfehlung erkennende Amtsperson sollte nur in wichtigen Fällen mit administrativen Aufgaben wie dem Verfassen einer Anzeige belastet werden.

Zum zweiten ist bei einer Ordnungsbusse der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen Übertretung und Ahndung gegeben und damit eine wesentlich bessere erzieherische Wirkung bei der fehlbaren Person. Diese Wirkung ist ungleich schwächer, wenn die Person erst geraume Zeit nach der Verfehlung eine Verzeigung erhält.

Schliesslich ist zu betonen, dass das Ordnungsbussen-Verfahren keine Rechtsverkürzung für die betroffene Person darstellt, sondern ein Angebot einer raschen und pragmatischen Erledigung ohne zusätzliche Verfahrenskosten. Ist die gebüsste Person mit dem behördlichen Vorgehen nicht einverstanden, kann sie durch Nichtbezahlen oder formellen Einspruch das normale Verzeigungsverfahren auslösen. Wobei sie damit natürlich in Kauf nimmt, bei Unterliegen vor Gericht die entsprechenden Zusatzkosten (Verzeigungsgebühr, Gerichtskosten) auferlegt zu bekommen.

Fehlende Elemente in der Ordnungsbussenliste

Angesichts des oben Ausgeführten ist sehr zu bedauern, dass die Ausweitung der Tatbestandsliste zwar rein numerisch recht massiv daherkommt, aber wichtige Elemente nicht in die Liste aufgenommen worden sind.

Dies nicht zuletzt, weil der Regierungsrat in der Vergangenheit verschiedene Vorstösse, welche vermehrt Übertretungstatbestände ins Ordnungsbussenverfahren überführen wollte, mit dem Verweis auf die im Gang befindliche Totalrevision des UeStG abblockte. So verwies der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zu einer Motion André Auderset und Konsorten betreffend «konsequente Bestrafung von Verletzungen der Toleranzzonen» explizit auf die UeStG-Revision:

Sämtliche Tatbestände des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes, wie auch die Einführung einer Normbusse, werden deshalb aktuell vertieft auf ihre Aufnahme in die Ordnungsbussenverordnung geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung soll auch evaluiert werden, ob die Verletzung von § 38 UeStG bzw. das Anwerben von Kunden ausserhalb der Toleranzzonen künftig mittels Ordnungsbussen sanktioniert werden kann und soll.

Im zur Vernehmlassung aufliegenden Entwurf wird dieser Bereich aber komplett ausgespart. Es ist nicht einzusehen, warum Übertretungen gemäss § 38 UeStG (*Wer sich in erkennbarer Bereitschaft zur Prostitution ausserhalb der von den Behörden bezeichneten geeigneten Örtlichkeiten aufhält und dadurch eine unzumutbare Belästigung der Anwohner veranlasst.*) nicht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden sollen.

Gerade bei Verletzungen der Toleranzzonen ist ein Verzeigungsverfahren denkbar ungeeignet, da die betreffenden Sexworkerinnen fast ausschliesslich aus dem Ausland kommen und schon nach wenigen Wochen weiterziehen. Wenn das Verzeigungsverfahren abgeschlossen und der Strafbefehl ausgestellt ist, besteht faktisch keine Möglichkeit mehr, die fehlbare Person ins Recht zu fassen. Ordnungsbussen würden die Ahndungsmöglichkeit deutlich verbessern und die betroffenen Personen unmittelbar dazu anhalten, zulässige Standorte einzunehmen.

Die im Begleitschreiben zu dieser Vernehmlassung aufgeführten Gründe, welche eine zusätzliche Ausweitung der Liste verunmöglichen würden, können hier getrost ausser acht gelassen werden. Weder beinhalten die Übertretungstatbestände gemäss § 38 UeStG „Gefährdungen, Personen- oder Sachschäden“, noch ist für die Beurteilung „ein umfangreiches Spezial- oder Fachwissen erforderlich, über das Polizeibeamte vor Ort nicht ohne weiteres verfügen“. Ob die

Prostitution ausserhalb der Toleranzonen erfolgt, ist leicht anhand der mittlerweile auch auf dem Boden aufgemalten Begrenzungen erkennbar.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Ahndung von Übertretungen gemäss § 38 UeStG mittels Ordnungsbussen zuzulassen.

Weiter enthält die Liste einige Ungereimtheiten. So wird das unerlaubte Plakattieren im öffentlichen oder öffentlich einsehbaren Raum richtigerweise mit einer Ordnungsbusse geahndet. Nicht in die Liste aufgenommen wurden aber die praktisch gleich gearteten Übertretungen betreffend unerlaubtem Anbringen von Strassenanschlügen respektive Beschädigen solcher amtlichen Anschläge gemäss § 22 UeStG.

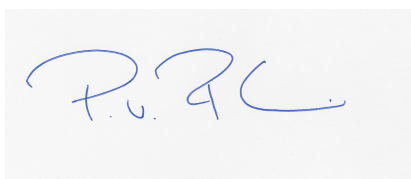
Auch ist nicht einsehbar, warum unerlaubte Werbeplakate z. B. für Konzerte mit einer Ordnungsbusse erledigt werden sollen, solche für alkoholische Getränke aber ein Verzeigungsverfahren nach sich ziehen.

Der guten Ordnung halber möchten wir noch anführen, dass wir bei Ziffer 8 die Unterscheidung zwischen Punkt 2 „Missachten des Zutrittsverbots für Hunde“ und Punkt 4 „Missachten von signalisierten Hundeverboten“ nicht nachvollziehen können, insbesondere, da in beiden Fällen dieselbe Rechtsgrundlage angeführt ist. Da der Bussenbetrag identisch ist, ist dieser Punkt aber auch nicht von grosser Bedeutung.

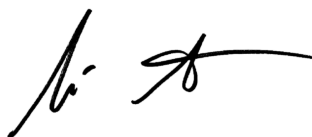
Besten Dank für de Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

LIBERAL-DEMOKRATISCHE PARTEI BASEL-STADT



Patricia von Falkenstein
Präsidentin



André Auderset
Grossrat